

## **REGIONALGESETZ VOM 14. DEZEMBER 2011, NR. 8**

### **Bestimmungen für die Erstellung des Haushaltes für das Jahr 2012 und des Mehrjahreshaushaltes 2012-2014 der Autonomen Region Trentino-Südtirol (Finanzgesetz)<sup>1</sup>**

#### **Art. 1 Bürgschaften**

(1) Der Regionalausschuss ist im Sinne des Art. 1944 des Zivilgesetzbuches dazu ermächtigt, Bürgschaften bzw. andere direkte oder indirekte Garantien für Verpflichtungen und/oder von Finanzierungen zu leisten, die von Gesellschaften auch mit indirekter Beteiligung der Region für die Durchführung und die Förderung von Initiativen bedeutenden Interesses für dieselbe übernommen werden.

(2) Der Regionalausschuss beschließt unter Beachtung der Gemeinschaftsordnung die Kriterien, die Modalitäten und die Grenzen der Bürgschaftsleistungen laut Abs. 1.

(3) Im Haushalt der Region werden die Ansätze eingetragen, die in Bezug auf die Eigenschaften des Hauptschuldners und auf die von der Region gemäß Beschluss des Regionalausschusses eingegangenen Risikoprofile notwendig sind, um die aus den Bürgschaftsleistungen laut Abs. 1 herrührenden Kosten vorzustrecken – mit Ausnahme der im Sinne des Art. 1944 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches geleisteten Garantien – sowie um die Einnahmen im Haushalt aufzunehmen, die sich aus der Eintreibung der für die Garantien ausgezahlten Beträge ergeben.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Im ABl. vom 20. Dezember 2011, Nr. 51, Beibl. Nr. 2.

<sup>2</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 28 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25 geändert.

---

---

(4)<sup>3</sup>

(5)<sup>4</sup>

**Art. 2 Änderungen zum Regionalgesetz Nr. 2 vom 26. Februar 1995 (Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung und die Vorsorge der Regionalratsabgeordneten der Autonomen Region Trentino-Südtirol), abgeändert durch die Regionalgesetze Nr. 4 vom 28. Oktober 2004, Nr. 4 vom 30. Juni 2008 und Nr. 8 vom 16. November 2009**

(1) Im Regionalgesetz Nr. 2 vom 26. Februar 1995 (Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung und die Vorsorge der Regionalratsabgeordneten der Autonomen Region Trentino-Südtirol), abgeändert durch die Regionalgesetze Nr. 4 vom 28. Oktober 2004, Nr. 4, vom 30. Juni 2008 und Nr. 8 vom 16. November 2009, werden die nachstehend angeführten Änderungen eingefügt:

- a) mit Wirkung vom 1. Jänner 2012 wird das Ausmaß des im Sinne des Art. 2 Abs. 1 und 2 des Regionalgesetzes Nr. 2/1995, abgeändert durch die Regionalgesetze Nr. 4/2004, Nr. 4/2008 und Nr. 8/2009 festgesetzten Tagegeldes um 290,00 Euro (zweihundertneunzig/00) gekürzt;
- b) (...)<sup>5</sup>
- c) die Maßnahmen laut der Buchst. a) und b) sind bis zum Ende der XIV. Legislaturperiode wirksam.

<sup>3</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 28 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25 aufgehoben.

<sup>4</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 28 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25 aufgehoben.

<sup>5</sup> Ändert den Art. 2 Abs. 2 des RG vom 26. Februar 1995, Nr. 2.

**Art. 3 Änderungen zum Regionalgesetz vom 18. Februar 2005, Nr. 1 (Familienpaket und Sozialvorsorge) mit seinen späteren Änderungen**

(1) (...)<sup>6</sup>

(2) (...)<sup>7</sup>

(3) (...)<sup>8</sup>

(4) (...)<sup>9</sup>

(5) Die aus der Anwendung der Abs. 1 und 2 dieses Artikels erwachsenden und auf 16 Millionen Euro geschätzten Ausgaben werden durch die im Kapitel 09105.000 (Familienpaket und Sozialvorsorge) des Ausgabenvoranschlags angesetzten Mittel gedeckt. Die aus der Anwendung der Abs. 3 und 4 dieses Artikels erwachsenden Ausgaben werden durch die im Kapitel 09105.000 (Familienpaket und Sozialvorsorge) des Ausgabenvoranschlags angesetzten Mittel in den Grenzen laut Art. 3 Abs. 5 des Regionalgesetzes Nr. 1/2005 gedeckt.

(6) Die Ausgabe für die darauf folgenden Jahre wird im Sinne des Art. 3 und in den Grenzen laut Art. 5 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3 (Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region) mit Haushaltsgesetz gedeckt.

---

<sup>6</sup> Fügt im Art. 1 des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1 nach dem Abs. 4 den Abs. 4-*bis* ein.

<sup>7</sup> Fügt im Art. 2 des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1 nach dem Abs. 2 den Abs. 2-*bis* ein.

<sup>8</sup> Ändert den Art. 3 Abs. 1 des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1.

<sup>9</sup> Ändert den Art. 3 Abs. 4 des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1.

---

---

**Art. 4 Änderungen zum Regionalgesetz vom 21. September 2005, Nr. 7 (Neuordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen – öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste) mit seinen späteren Änderungen**

(1) (...) <sup>10</sup>

(2) (...) <sup>11</sup>

(3) Bis zum Inkrafttreten der in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Landesbestimmungen sind weiterhin die Bestimmungen laut Art. 19 und 40 des Regionalgesetzes Nr. 7/2005 mit seinen späteren Änderungen im vorher geltenden Wortlaut anzuwenden.

(4) (...) <sup>12</sup>

**Art. 5** <sup>13</sup>

**Art. 6 Mobilität zwischen Körperschaften**

[(1) Die freien Stellen für Führungskräfte in den Stellenplänen der Gemeinden, der Gemeinschaften und der öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste können auf Antrag beim Landesausschuss durch die Mobilität der Führungskräfte besetzt werden, die mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis bei der jeweiligen Provinz oder bei ihren instrumentellen Körperschaften Dienst leisten. Falls die vom Landesausschuss

---

<sup>10</sup> Ersetzt den Art. 19 des RG vom 21. September 2005, Nr. 7.

<sup>11</sup> Ändert den Art. 40 Abs. 5 des RG vom 21. September 2005, Nr. 7.

<sup>12</sup> Ändert den Art. 2 Abs. 4 des RG vom 21. September 2005, Nr. 7.

<sup>13</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 22 Abs. 2 des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 aufgehoben.

bestimmte Führungskraft der Mobilität nicht zustimmt, so wird sie zur antragstellenden Körperschaft abgeordnet. Die mit der Anwendung dieser Bestimmung zusammenhängenden wirtschaftlichen Aspekte werden durch die Tarifverhandlungen auf Landesebene geregelt. Solange noch kein Tarifvertrag abgeschlossen ist, wird dem abgeordneten Personal weiterhin die bezogene Besoldung entrichtet.]<sup>14</sup>

[(2) Werden von den Gemeinden, ihren Betrieben oder Einrichtungen ausgeübte Tätigkeiten auf die mit Gesetz der Provinz Trient vom 16. Juni 2006, Nr. 3 (Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Regierungstätigkeit des Trentino) errichteten Gemeinschaften übertragen, so wird auf das den zu übertragenden Strukturen zugewiesene Personal der Art. 2112 des Zivilgesetzbuches angewandt. Ferner werden die Informations- und Beratungsverfahren gemäß Art. 47 Abs. 1-4 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990, Nr. 428 [Bestimmungen zur Einhaltung der Pflichten, die sich aufgrund der Zugehörigkeit Italiens zur EU ergeben (EU-Gesetz für 1990)] berücksichtigt.]<sup>15</sup>

[(3) Wird nach der Übertragung laut Abs. 2 ein Personalüberschuss festgestellt, so kann bei Vorhandensein verfügbarer Stellen weiteres Personal gemäß den mit Tarifverhandlung festgesetzten Modalitäten und Verfahren zu den Gemeinschaften versetzt werden.]<sup>16</sup>

---

<sup>14</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mail 2018, Nr. 2 aufgehoben.

<sup>15</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mail 2018, Nr. 2 aufgehoben.

<sup>16</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mail 2018, Nr. 2 aufgehoben.

---

---

**Art. 7 Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Personalwesens**

(1) Zwecks Erreichung der finanzpolitischen Ziele im Sinne des Art. 79 des Autonomiestatutes stehen die infolge der Gehaltsentwicklung und der Aufstiege innerhalb eines Bereichs im Dreijahreszeitraum 2011-2012-2013 angereiften Besoldungen nicht für die entsprechenden Zeiträume bis zum 31. Dezember 2013 zu.<sup>17</sup>

(2) Der Abs. 1 wird auch auf das Personal der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen angewandt.

(3) (...)<sup>18</sup>

**Art. 8 Änderung zum Regionalgesetz vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 (Änderungen zum Regionalgesetz vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 „Neue Gemeindeordnung der Region Trentino-Südtirol“) mit seinen späteren Änderungen**

(1) (...)<sup>19</sup>

**Art. 9 Sekretariatsgebühren**

(1) (...)<sup>20</sup>

---

<sup>17</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 18. Juni 2012, Nr. 3 ersetzt.

<sup>18</sup> Ändert den Art. 5 Abs. 5 des RG vom 21. Juli 2000, Nr. 3.

<sup>19</sup> Ändert den Art. 18 Abs. 116 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10.

<sup>20</sup> Fügt im Art. 6 des RG vom 26. April 2010, Nr. 1 nach dem Abs. 1 den Abs. 1-*bis* ein.

**Art. 10 Änderung zum Art. 34 des Regionalgesetzes vom 9. Juli 2008, Nr. 5 (Regelung der Aufsicht über die genossenschaftlichen Körperschaften)**

(1) (...)<sup>21</sup>

**Art. 11 Wohnbaugenossenschaften**

(1) (...)<sup>22</sup>

**Art. 12 Abtretung des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft Pensplan Centrum AG**

(1) Der Regionalausschuss ist ermächtigt, Aktien der Gesellschaft Pensplan Centrum AG bis zu einer Gesamtbeteiligung von 2 Prozent des Gesellschaftskapitals an die beiden Autonomen Provinzen – auch unentgeltlich – abzutreten.

**Art. 13 Änderungen zum Regionalgesetz vom 27. Februar 1997, Nr. 3 (Maßnahmen im Bereich der Ergänzungsvorsorge in Zusammenhang mit den Rentenfonds auf regionaler Ebene) mit seinen späteren Änderungen**

(1) (...)<sup>23</sup>

(2) (...)<sup>24</sup>

---

<sup>21</sup> Ändert den Art. 34 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 9. Juli 2008, Nr. 5.

<sup>22</sup> Ersetzt den Art. 49 Abs. 2 des RG vom 9. Juli 2008, Nr. 5.

<sup>23</sup> Hebt den Art. 2 Abs. 4 des RG vom 27. Februar 1997, Nr. 3 auf.

<sup>24</sup> Ersetzt den Art. 3 Abs. 3 des RG vom 27. Februar 1997, Nr. 3.

---

---

**Art. 14 Änderungen zum Art. 3 des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr.1 (Familienpaket und Sozialvorsorge) mit seinen späteren Änderungen)**

(1) (...)<sup>25</sup>

(2) Mit Wirkung vom Haushaltsjahr 2012 werden die von der Autonomen Provinz Trient für die mit dem Zugang der Bürger zum Familiengeld laut Art. 3 des Regionalgesetzes Nr. 1/2005 mit seinen späteren Änderungen zusammenhängenden Tätigkeiten bestrittenen Verwaltungsausgaben durch den Einheitsfonds gemäß Art. 13 des Regionalgesetzes vom 16. Juli 2004, Nr. 1 [Bestimmungen betreffend den Nachtragshaushalt für das Jahr 2004 der Autonomen Region Trentino-Südtirol – (Finanzgesetz)] mit seinen späteren Änderungen gedeckt.

(3) Die aus der Anwendung des Abs. 1 erwachsenden Ausgaben werden durch die im Kapitel 09105.000 (Familienpaket und Sozialvorsorge) des Ausgabenvoranschlags angesetzten Mittel in den Grenzen laut Art. 3 Abs. 5 des Regionalgesetzes Nr. 1/2005 mit seinen späteren Änderungen gedeckt.

**[Art. 15 Zeitweilige Zuweisung von Personal an von der Gemeinde gegründete Gesellschaften bzw. an Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist**

(1) Bei begründeten Erfordernissen kann die Gemeinde den von ihr gegründeten Gesellschaften bzw. den Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, im Sinne des Art. 23-*bis* Abs. 7 und 8 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165 (Allgemeine Bestimmungen über das Arbeitswesen der Be-

---

<sup>25</sup> Ändert den Art. 3 Abs. 4 des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1.

---

diensteten der Öffentlichen Verwaltung) mit seinen späteren Änderungen zeitweilig eigenes Personal zuweisen.]<sup>26</sup>

**Art. 16 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.

---

<sup>26</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

---

---